

DIN EN 13138-3

ICS 13.340.70; 97.220.40

Einsprüche bis 2012-06-02
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 13138-3:2008-01**Entwurf****Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen –
Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für
Schwimmsitze, die am Körper getragen werden;
Deutsche Fassung prEN13138-3:2012**

Buoyant aids for swimming instruction –
Part 3: Safety requirements and test methods for swim seats to be worn;
German version prEN 13138-3:2012

Aides à la flottabilité pour l'apprentissage de la natation –
Partie 3: Exigences de sécurité et méthodes d'essai relatives aux dispositifs dans lesquels
l'enfant est placé, Sièges flottants;
Version allemande prEN 13138-3:2012

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2012-04-02 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses
Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nasport@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 43 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN
Normenausschuss Persönliche Schutzausrüstung (NPS) im DIN

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist...¹⁾

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Sie dürfen unter den in Abschnitt 5 ProdSG genannten Voraussetzungen mit dem von einer GS-Stelle dem Hersteller zuerkannten GS-Zeichen gekennzeichnet werden.

Dieses Dokument (prEN 13138-3:2012) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-04-04 AA „Wasserrettungs- und Sicherheitsmittel“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) in DIN.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13138-3:2008-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriff 3.4 „Mindestauftrieb“ neu aufgenommen;
- b) Begriff 3.17 „Armzug-Trainingsgerät“ gelöscht, da nicht mehr im Dokument verwendet;
- c) Definitionen der Klassen A und C geändert;
- d) Tabelle 2 in 4.2 geändert;
- e) Zusätzlichen Hinweis in 5.1 aufgenommen, dass eine Auftriebshilfe entweder Klasse A oder Klasse B oder Klasse C sein muss;
- f) Lockerung und Klarstellung der Farbanforderungen in 5.2;
- g) Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen innerhalb der Normenreihe und mit EN 15649-1:2010 in 5.2.5;
- h) Verweisung auf die Prüfung in 5.5.1 geändert;
- i) 5.6.1 entfernt, da er unnötig ist, die folgenden Abschnitte wurden entsprechend neu nummeriert;
- j) Anforderung zum Restauftrieb in 5.6.1 geändert;
- k) Korrektur der Verweisung auf die Prüfung in 5.6.3;
- l) Sicherheitsanforderung für „im-Wasser-Verhalten“ in 5.6.4 geändert;

¹ Wird bei Herausgabe als Norm festgelegt.

- m) 5.6.5 bis 5.6.8 entsprechend geändert;
- n) 6.1 geändert, um das Verfahren zur Konditionierung klarzustellen;
- o) Abschnitt 7 Kennzeichnungen, die in Schaumstoff eingeprägt sind, aufgenommen;
- p) Abschnitt 8 Redaktionelle Änderungen, Anforderungen in Abschnitt 7 eingefügt, um mit den anderen Teilen der Norm zu harmonisieren;
- q) Bilder im Anhang A geändert;
- r) Abschnittsnummern in Anhang B geändert;
- s) Anhang J neu hinzugefügt;
- t) Normative Verweisungen aktualisiert;
- u) Redaktionelle Änderungen zur Harmonisierung der drei Teile der Normenreihe EN 13138.

— Leerseite —

Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen — Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schwimmsitze, die am Körper getragen werden

Aides à la flottabilité pour l'apprentissage de la natation — Partie 3 : Exigences de sécurité et méthodes d'essai relatives aux dispositifs dans lesquels l'enfant est placé, Sièges flottants

Buoyant aids for swimming instruction — Part 3: Safety requirements and test methods for swim seats to be worn

ICS: 97.220.40

Deskriptoren

Inhalt

Seite

Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Klassifizierung	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Kategorisierung	10
5 Sicherheitstechnische Anforderungen	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Gestaltung	10
5.2.1 Vermeidung von Ähnlichkeiten mit Wasserspielzeug	10
5.2.2 Kanten, Ecken und Spitzen.....	11
5.2.3 Schnallen, Reißverschlüsse und andere Befestigungen	11
5.2.4 Kleinteile	11
5.2.5 Ventile und Stöpsel.....	11
5.3 Größen	12
5.4 Werkstoffe	12
5.4.1 Nahtmaterial	12
5.4.2 Stichfestigkeit	12
5.4.3 Beständigkeit von Schaumstoff und anderen Werkstoffen mit Feststoffauftrieb gegen Wasserabsorption.....	12
5.4.4 Druckfestigkeit von Schaumstoff und anderen Werkstoffen mit Feststoffauftrieb	12
5.4.5 Migration bestimmter Elemente	12
5.4.6 Beständigkeit gegen gechlortes Salzwasser	12
5.4.7 Werkstoff für die Kennzeichnungen	12
5.4.8 Beständigkeit der Kennzeichnungen gegen Schweiß	13
5.4.9 Haftfestigkeit von Kennzeichnungen.....	13
5.5 Festigkeit	13
5.5.1 Festigkeit des gesamten Schwimmsitzes	13
5.5.2 Nahtfestigkeit und Haltbarkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen	13
5.6 Verhalten im Wasser	13
5.6.1 Restauftrieb	13
5.6.2 Anpassen und Anlegen	13
5.6.3 Verhalten im Wasser, statische Stabilität	14
5.6.4 Verhalten im Wasser, statische Stabilität, Kentern unter Extrembedingung (Möglichkeiten 1 bis 3)	14
5.6.5 Herausgleiten aus dem Schwimmsitz (Zurückhalten des Körpers, Verfangen eines Beines/Fußes)	14
5.6.6 Verhalten im Wasser, statische Stabilität, Erhaltung der Funktion.....	14
6 Prüfverfahren	15
6.1 Erweiterte Konditionierung	15
6.2 Prüfeinrichtungen und -durchführung	15
7 Warnhinweise und Kennzeichnung	15
7.1 Allgemeines	15
7.2 Warnhinweise und Kennzeichnungen auf dem Produkt	16
7.3 Vom Hersteller bereitgestellte Informationen.....	16
7.3.1 Gebrauchsanweisung	16
7.4 Verbraucherinformation für den Verkauf	17

Anhang A (normativ) Prüfpuppen I bis III	18
A.1 Maße.....	18
A.2 Beschreibung.....	20
A.3 Dichte der Bauteile	20
A.4 Schwerpunkt	20
A.4.1 Lage	20
A.4.2 Kalibrierung (trocken).....	21
A.4.3 Kalibrierung (feucht)	21
Anhang B (normativ) Prüfverfahren für Schwimmsitze	22
B.1 Anpassen und Anlegen.....	22
B.1.1 Allgemeines	22
B.1.2 Verhalten im Wasser, statische Stabilität in ruhigem Wasser	22
B.1.3 Wirksamkeit des Restauftriebs und Erhaltung der Funktion.....	23
B.2 Prüfung der selbstaufrichtenden Funktion, Möglichkeiten 1 bis 3	23
B.2.1 Allgemeines	23
B.2.2 Prüfung des Herausgleitens.....	24
B.3 Festigkeit des gesamten Schwimmsitzes (Schweißnähte, Steppnähte, Gurte usw.)	27
Anhang C (normativ) Verfahren zur Prüfung der Speichelechtheit von Kennzeichnungen	28
Anhang D (normativ) Verfahren zur Leistungsprüfung von Rückschlagventilen von aufblasbaren Auftriebshilfen	29
Anhang E (normativ) Drucklösesicherheit von Schnallen	30
Anhang F (normativ) Verfahren zur Prüfung nicht objektiv messbarer Eigenschaften, wie Anlegen, Anpassung, Funktionserhaltung, Kanten, Ecken und Spitzen durch den Prüfausschuss	31
F.1 Allgemeines	31
F.2 Bewertung von Risiken.....	31
F.3 Anleitung zur Bewertung der vollständigen Auftriebshilfe durch den Prüfausschuss	32
F.4 Neubewertung der mit der Auftriebshilfe bereitgestellten Anleitungen	33
Anhang G (normativ) Prüfverfahren für die Nahtfestigkeit und die Haltbarkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen	34
Anhang H (normativ) Prüfverfahren zur Bestimmung der Stichfestigkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen	35
Anhang I (normativ) Verfahren zur Prüfung der Größe von Öffnungen für die Beine	36
Anhang J (informativ) Wesentliche technische Änderungen zwischen diesem Dokument und der vorherigen Ausgabe EN 13138-3:2007	37
Literaturhinweise	39
Bilder	
Bild 1 — Empfohlene Gestaltung des Produktinformationsetiketts	17
Bild A.1 — Maße	19
Bild A.2 — Kalibrierung des Schwerpunkts	21
Bild B.1 — Position der Prüfpuppe bei der Prüfung der statischen und dynamischen Stabilität	22
Bild B.2 — Kraftaufbringung und Kippwinkel bei der Prüfung der selbstaufrichtenden Funktion	23
Bild B.3 — Prüfbrett zur Prüfung des Herausgleitens.....	25
Bild B.4 — Prüfbrettanordnung im Schwimmbecken	26
Bild B.5 — Festigkeit der gesamten Sitzkonstruktion.....	27
Bild E.1 — Beispiel für ein Prüfverfahren zur Schnallensicherheit	30
Bild I.1 — Torso-Prüfkörper.....	36

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 13138-3:2012) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 13138-3:2007 ersetzen.

Die wichtigsten technischen Änderungen zwischen dieser Europäischen Norm und der vorherigen Ausgabe EN 13138-3:2007 sind in Anhang J aufgeführt.

Diese Europäische Norm ist Teil einer dreiteiligen Normenreihe, die sich mit Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen in den verschiedenen Stadien des Lernprozesses befasst:

- *Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für am Körper getragene Auftriebshilfen*
- *Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Auftriebshilfen, die gehalten werden*
- *Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schwimmsitze, die am Körper getragen werden*

Einleitung

Der gesamte Vorgang des Schwimmenlernens wird in zwei Phasen unterteilt:

- Gewöhnung an die Situation im Wasser und die Bewegung darin;
- Erlernen allgemeiner Schwimmbewegungen.

Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen (kurz: Auftriebshilfe(n)) sollen Personen (besonders Kindern) helfen Schwimmen zu lernen. Gestaltung und Zweck dieser Auftriebshilfen orientieren sich an den oben angegebenen Lernphasen.

Auftriebshilfen sollen dem Benutzer einen positiven Auftrieb im Wasser geben und es ihm ermöglichen, die richtige Körperlage während des Schwimmens beizubehalten. Es sollte jedoch nicht vorausgesetzt werden, dass bereits die Normenkonformität der Auftriebshilfe die Ertrinkungsgefahr ausschließt, da dieses Risiko auch vom Verhalten des Schwimmers und der beaufsichtigenden Personen abhängt.

Obwohl diese Europäische Norm Anforderungen an die Funktionsfähigkeit festlegt, um sicherzustellen, dass Auftriebshilfen eine entsprechende Leistung erbringen, ist es unerlässlich, dass das Produkt in der richtigen Weise und unter ständiger und sorgfältiger Überwachung verwendet wird. Es muss sichergestellt werden, dass sie der Größe der jeweiligen Träger genau angepasst werden und dass sie bei richtiger Anpassung nicht verrutschen können. Es ist jedoch unbedingt notwendig, dass Schwimmsitze beim Kentern den sofortigen Ausstieg ermöglichen. Es wird daher empfohlen, diese Schwimmsitze nur bei einer Wassertiefe zu verwenden, die über der Stehtiefe des Trägers liegt.

Die größtmögliche Sicherheit gegen Ertrinken kann nur durch das Anlegen von Rettungswesten erreicht werden. Eine klare Unterscheidung zwischen Hilfen zur Lebensrettung und Hilfen zur reinen Unterstützung des Auftriebs beim Schwimmenlernen ist deshalb unerlässlich. Da Auftriebshilfen keine Mittel zur Lebensrettung sind, sollten sie nur in Schwimmbädern oder an strömungs-, gezeiten- und wellenfreien Orten verwendet werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Lagerung einiger Arten von Auftriebshilfen in größeren Mengen zu einer potentiellen Brandgefahr führen. Das erkennbare Risiko einer solchen Gefahr wurde abgewogen gegenüber dem Risiko, das dem Benutzer durch Werkstoffe entsteht, die mit bekannten gesundheitsschädlichen feuerabweisenden Chemikalien behandelt wurden. Die Brandgefahr stellt jedoch für den Benutzer ein geringeres Problem dar als der Kontakt der Auftriebshilfen mit dem Mund; dies gilt besonders für Kinder. Aus diesem Grund sind Anforderungen an die Entflammbarkeit in dieser Europäischen Norm nicht enthalten.

Aus den genannten Gründen und um die Auftriebshilfen von Wasserspielzeug zu unterscheiden, werden in dieser Norm hinweisgebende Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Kennzeichnungen, Warnhinweisen und Benutzeranleitungen, behandelt.

Die Bandbreite im Hinblick auf die Gestaltung und die Arbeitsweise von Auftriebshilfen ist sehr groß. Aus diesem Grund wurde die Norm in drei Teilen erarbeitet: Auftriebshilfen, die den Benutzer an das Wasser gewöhnen sollen (für passive Benutzer), Auftriebshilfen, die am Körper getragen werden (für aktive Benutzer), und solche Auftriebshilfen, die vom Benutzer gehalten werden, um Schwimmbewegungen zu verbessern.

Teil 1 dieser Europäischen Norm behandelt ausschließlich Auftriebshilfen, die sicher am Körper befestigt werden (Auftriebshilfen Klasse B = für aktive Benutzer). Sie sollen den Benutzer bei der Einübung der verschiedenen Schwimmbewegungen unterstützen.

Teil 2 dieser Europäischen Norm behandelt Auftriebshilfen, die entweder in der Hand oder vom Körper gehalten werden (Auftriebshilfen Klasse C = für aktive Benutzer) und zur Verbesserung spezieller Aspekte der Schwimmbewegungen beitragen sollen. Von erwachsenen Schwimmanfängern oder fortgeschritteneren Benutzern können sie auch für weitere Schritte im Prozess des Schwimmenlernens genutzt werden.

Teil 3 dieser Europäischen Norm behandelt ausschließlich Schwimmsitze, um Kleinkinder bis zum Alter von 36 Monaten bei ihren ersten Schwimmversuchen zu unterstützen (d. h. sich mit den Bedingungen im Wasser und der Bewegung darin vertraut zu machen). Das Kind befindet sich innerhalb der Auftriebskonstruktion, die für Auftrieb und seitliche Abstützung des Körpers sorgt, so dass der Kopf des Kindes über der Wasseroberfläche gehalten wird (Auftriebshilfen Klasse A = für passive Benutzer).

Schwimmsitze ermöglichen Kleinkindern die Gewöhnung an die Situation im Wasser und die Bewegung darin. Bewegungen der unteren Gliedmaße und der Arme sind möglich. Der Gebrauch von Schwimmsitzen stellt jedoch keine Ausführung von richtigen Schwimmbewegungen dar.

Schwimmsitze nach dieser Norm ermöglichen einem Kind, das in dem Schwimmsitz sitzt, eine stabile Schwimmlage und vermeiden Hängenbleiben beim Kentern. Kinder in Schwimmsitzen benötigen jedoch eine Beaufsichtigung durch die Eltern aus nächster Nähe. Überbelastung über das angegebene Körpergewicht hinaus, brechende Wellen und heftige äußere Kräfte bleiben Risiken, die ein Kentern verursachen können. Die Verwendung der Auftriebshilfen in einer Wassertiefe, die der Stehtiefe des Kindes entspricht, wird das Risiko des Kenterns erhöhen und das Aussteigen aus dem Sitz im Notfall behindern oder hemmen.

Auftriebshilfen müssen entweder Klasse A oder Klasse B oder Klasse C sein.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt sicherheitstechnische Anforderungen an Gestaltung, Größen, Werkstoff, Festigkeit und Verhalten im Wasser von Schwimmsitzen, die am Körper getragen werden, fest sowie Vorgaben für die Kennzeichnung und die Informationen, die vom Hersteller bereitgestellt werden. Sie legt zudem die entsprechenden Prüfverfahren fest. Diese Norm gilt nicht für Produkte, die durch EN 13138-1 und EN 13138-2 abgedeckt werden.

Diese Europäische Norm gilt für Auftriebshilfen der Klasse A, in die Kinder gesetzt werden. Diese Auftriebshilfen sind nur für Kinder bis zu einem Alter von 36 Monaten mit einem Körpergewicht weniger als oder gleich 18 kg vorgesehen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

EN 15649-1:2010, *Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser — Teil 1: Klassifikation, Werkstoffe, allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 20105-A02, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil A02: Graumaßstab zur Bewertung der Änderung der Farbe (ISO 105-A02)*

EN ISO 105-E03:2010, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil E03: Farbechtheit gegen gechlortes Wasser (Badewasser in Schwimmbädern) (ISO 105-E03:2010)*

EN ISO 105-E04, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil E04: Farbechtheit gegen Schweiß (ISO 105-E04)*

EN ISO 105-X12, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil X12: Reibechtheit von Färbungen (ISO 105-X12)*

EN ISO 3696:1995, *Wasser für analytische Laborzwecke — Spezifikation und Prüfverfahren (ISO 3696:1987)*

EN ISO 12402-7:2006, *Persönliche Auftriebsmittel — Teil 7: Werkstoffe und Bestandteile — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 12402-7:2006)*

EN ISO 12402-9:2006, *Persönliche Auftriebsmittel — Teil 9: Prüfverfahren (ISO 12402-9:2006)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Auftrieb

resultierender Auftrieb einer Auftriebshilfe, wenn sie vollständig in frisches Wasser getaucht ist und sich ihr oberster Teil genau unter der Wasseroberfläche befindet

3.2

Feststoffauftrieb

Auftrieb, der von einem Werkstoff mit geringerer Dichte als Wasser oder durch luftdichte, nicht aufblasbare mit Luft oder Gas gefüllte Kammern erzeugt wird

3.3

Auftriebshilfe

Kleidungsstück oder Auftriebsmittel, das, wenn es richtig angezogen oder gehalten wird, den Auftrieb erzeugt, der erforderlich ist, um sich mit Bewegungen im Wasser vertraut zu machen, um das Schwimmenlernen zu unterstützen oder Schwimmbewegungen zu verbessern

3.4

Mindestauftrieb

geringster Auftrieb, der in der Norm gefordert wird

3.5

Anfangsauftrieb

Auftrieb, der von der kompletten Auftriebshilfe bei der ersten Prüfung erzeugt wurde

3.6

Auftriebshilfe Klasse A

Auftriebshilfe, in der das Kind, das sich innerhalb der Auftriebskonstruktion befindet, mit dem Wasser in Berührung ist. Diese Auftriebshilfe ist dazu bestimmt, es dem Benutzer zu ermöglichen, sich mit den Bedingungen im Wasser und der Bewegung darin vertraut zu machen.

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Auftriebshilfe hält den passiven Benutzer in einer stabilen Lage im Wasser, so dass sich die Kinnunterkante auf oder über der Wasseroberfläche befindet.

3.7

Auftriebshilfe Klasse B

Auftriebshilfe, die dafür vorgesehen ist, sicher am Körper befestigt zu werden und den aktiven Benutzer mit den unterschiedlichen Schwimmbewegungen vertraut zu machen

3.8

Auftriebshilfe Klasse C

Auftriebshilfe, die dafür vorgesehen ist, in den Händen oder vom Körper gehalten zu werden und Schwimmbewegungen zu unterstützen und/oder zur Verbesserung einzelner Elemente einer Schwimmbewegung beizutragen

3.9

Auftriebshilfe zum Anziehen

Auftriebshilfe, die entweder einen Feststoffauftrieb besitzt oder zur Erzeugung von Auftrieb aufgeblasen werden kann und die sicher so am Körper befestigt, dass sie nicht versehentlich entfernt werden kann und dass sie dem Träger einen positiven Auftrieb gibt

3.10

Auftriebshilfe zum Halten

Auftriebshilfe, die entweder in den Händen oder vom Körper gehalten wird und Auftrieb erzeugt, während sie vom Benutzer gehalten wird

3.11

Konditionierung

Verfahren, dem die gesamte Auftriebshilfe unterzogen werden muss und das aus mehreren Zyklen besteht, um die Bedingungen zu simulieren, denen die Auftriebshilfe voraussichtlich bei üblichem Gebrauch und üblicher Lagerung ausgesetzt ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Konditionierungsverfahren schließt das Eintauchen in gechlortes Schwimmbadwasser und die Lagerung unter kalten und heißen Bedingungen ein.

3.12

Komponente

Untergruppe der gesamten Auftriebshilfe, die zum Auftrieb, zur Funktion oder zur Sicherheit beiträgt

3.13

Schwimmsitz

Auftriebshilfe, die dafür vorgesehen ist, den Benutzer an die Wassenumgebung zu gewöhnen und Vertrauen zum Wasser aufzubauen, als Voraussetzung für das Schwimmenlernen. Schwimmsitze bieten dem Benutzer Sicherheit, aber keinen garantierten Schutz gegen Ertrinken.

Anmerkung 1 zum Begriff: Schwimmsitze sind Lernhilfen und sollten nicht mit Wasserspielzeugen, wie in EN 71-1 definiert, verwechselt werden.

3.14

Schwimmsitz-System

alle dauerhaft befestigten Komponenten (Teile) eines Schwimmsitzes, die zu einer stabilen Lage im Wasser und zur Sicherheit bei üblichem Gebrauch oder nach einem Kentern im Notfall beitragen

3.15

Herausgleiten

vollständige Trennung der Prüfpuppe vom Schwimmsitz bei einem absichtlich herbeigeführten Kentern des Schwimmsitzes oder des Schwimmsitz-Systems

3.16

Prüfausschuss

Gruppe aus drei Personen von einer anerkannten und benannten Prüfstelle, die alle Erfahrung in der Bewertung von Auftriebshilfen haben

3.17

Schwimmbrett (Kickboard)

Auftriebshilfe, die in den Händen oder von den Armen gehalten wird, um den Körper im Wasser zu halten, um den Benutzer bei der Verbesserung der Schwimmtechnik zu unterstützen

4 Klassifizierung

4.1 Allgemeines

Auftriebshilfen müssen nach Tabelle 1 klassifiziert werden:

Tabelle 1 — Klassifizierung von Auftriebshilfen

Klasse	Beschreibung
A	Auftriebshilfe, in der sich das Kind innerhalb der Auftriebskonstruktion befindet und in Berührung mit dem Wasser ist. Diese Auftriebshilfe ist dazu bestimmt, dem Benutzer zu ermöglichen, sich mit den Bedingungen im Wasser und der Bewegung darin vertraut zu machen. Die Auftriebshilfe hält den passiven Benutzer in einer stabilen Lage im Wasser, so dass sich die Kinnunterkante auf oder über der Wasseroberfläche befindet.
B	Auftriebshilfe, die dazu bestimmt ist, sicher am Körper befestigt zu werden und den aktiven Benutzer mit den verschiedenen Schwimmbewegungen vertraut zu machen.
C	Auftriebshilfe, die dazu bestimmt ist, in den Händen oder vom Körper gehalten zu werden und Schwimmbewegungen zu unterstützen.